

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kürzlich eingelangte, auf eben diesen Gegenstand bezug-
habende Petition der Gemeinde Gempen, zu guterach-
tender Verfügung zugesandt.

(Der Beschluß folgt.)

Kleine Schriften.

Vertheidigung unschädlicher Willens-
und Wünsche, Aeußerungen. Von
Joh. Georg Knuß, Pfr. in Trogen.
Im May 1801. 8. S. 48.

Ein künftiger Publiciste, der die Belege und Erläu-
terungsschriften zum Luneviller Friede sammeln will,
wird, wenn er an den 1ten Art. kommt, vor allem
die Opera omnia des Herren Pfarrer Knuß in Trogen
zur Hand zu bringen bemüht seyn. . . . Denn dieser
Hr. Pfarrer hat sich nun einmal zum Ritter des
eifften Artikels geschlagen, er lebt und webt in
diesem Artikel. Die vorliegende Schrift ist dem fränt-
lichen Minister in Helvetien und dem Hofr. Müller in
Wien zugeeignet, mit der dringenden Bitte: „es möch-
ten diese hochedlen Männer, sich bey Frankreich und
„Oesterreichs höchsten Regierungen erkundigen,
„ob die gewesenen sechs demokratischen Schweizerkan-
„tone, bey dem bestehenden erfreulichen 1ten Art.
„des zwischen Frankreich und Oesterreich geschlossenen
„Friedenstractates, ihre alte freye Staatsverfassung
„inner ihren Grenzen wünschen und hoffen
„dürfen? und sie möchten den höchsten Ausdruck auf
„jedem Ihnen gefälligen Wege mittheilen.“

Wenn der geistliche Herr dadurch, daß er zwey
fremde Minister fragt: was das Volk seines Cantons
wünschen und hoffen dürfe? einen grossen Beweis von
Demuth und Bescheidenheit giebt, so zeigt er dafür desto
größern Heldenmuth — gegen die helvetische Regierung,
der er S. 5 geradezu das Recht abspricht ihre Gesetze zu
handhaben, „wenn dieselben früher gemacht worden,
ehe der Friedenstractat geschlossen wurde, indem dieser
jene ältern Gesetze stillschweigend aufhebe.“ Er erklärt
dieser Regierung, daß sie sein (des Ritters vom 1ten
Art.) Vertrauen verloren habe, weil sie nicht Wort halte.
Sie hält aber nicht Wort: 1) indem sie parthenisch
ist; 2) indem sie versprach, dem Volk eine Verfassung
vorzulegen, und dieses nicht geschehen ist; 3) weil sie sich
des Militärs bedient, im Fall der Volkswillens-Aeuß-
ferung. . . (Und jeder Volkszusammenlauf — ist in den
Augen unsers Ritters, das Ebenbild einer hohen und höch-
sten Landsgemeinde, das hohe Organ der Volkswillens-

Aeußerung!) Er geht hierauf zu den Ursachen über,
um deren willen er dem Einheitsystem abge-
neigt ist, und diese sind wieder eben so viele Anschul-
digungen gegen die helvetische Regierung. . . Unter
denselben erscheint der Vorwurf, daß man dem Volk das
Colliaturrecht nicht überlassen hat; derjenige der Be-
günstigung des Spielens, durch die angeordnete Stem-
plung der Kartenspiele. (Ein Spieler bezieht sich gegen
den Pfarrer, der ihm Ermahnungen gab, darauf: daß
er mit gestempelten Karten spiele. Der Ritter
vom 1ten Artikel beweist hieraus sonnenklar (S. 20),
daß die Regierung, die den Stempel verordnete, an
dem Verderben dieses Menschen Schuld ist.)

Nach Aufzählung aller dieser beweisenden Thatsachen
kommt der Hr. Pfarrer S. 31 auf seine allerwertheste
Person, den Hauptgegenstand dieser Schrift: „Ich
bin überzeugt, daß ich Wahrheit und Recht auf meiner
Seite habe und unschuldig verfolgt werde. Ob die
provisorische helvetische Regierung oder ihre Beamten,
mir ein Verbrechen daraus machen — erwarte ich
ganz ruhig, und werde wie einem Mann geziemt —
erfahren, ob jemand in der helvetischen Republik hin-
dern wolle — dürfte? daß ich an den 1ten Artikel
glaube wie er lautet; ich verabscheue alle irgend eine
der beyden hohen Mächten, vor Europens Augen ver-
ächtlich machenden Ränke und Verunglimpfungen. —
Da es einmal zur ernsthaften Sprache kommen muß,
so erkläre — daß ich — wenn ich unterliegen muß,
mit Ehren in den Augen der Helvetier, der Oesterrei-
cher und Franzosen, die von mir etwas wissen (wer
wollte auch den Ritter vom 1ten Art. nicht kennen!)
unterliegen will. . . . Meine Sache betrifft — die Mit-
und Nachwelt urtheile unparthenisch! nicht meine Per-
son allein, meine Sache und die Zufriedenheit und
Wohlfahrt der größten Mehrtheile aller demokratischen
Staaten in der Schweiz — ist im Zusammenhang.
Da nach in Völkern und Staatsrechten gegründeten
Grundsätzen, im vorliegenden Fall, die provisori-
sche helvetische Regierung Parthey
einerseits, und Pfarrer Knuß mit sei-
nem Vertrauen auf den 11. Art. Parthey
andererseits ist, so verlange ich — wenn es zu-
läßig ist, daß die Sache nicht von meiner Gegenparthey
entschieden, sondern an Frankreich und Oesterreichs
hohe Regierungen von uns beyden Theilen
einberichtet werde.“ (S. 38.) Man sieht, das Knuß-
sche Geschäft wird eine Cause célèbre für ganz Europa
werden!